



Stadtparlament

Geschäftsreglement

Vom 6. Februar 2001
01.26.100

Inhaltsverzeichnis

I. Eröffnung der Amtsdauer	5
Art. 1 Verfahren	5
II. Organisation	5
1. Präsidium	5
Art. 2 Zusammensetzung	5
Art. 3 Wahl	6
Art. 4 Zuständigkeit Präsidium	6
Art. 5 Zuständigkeit Präsident oder Präsidentin	7
Art. 6 Stellvertretungen	7
Art. 7 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen	7
2. Parlamentarische Kommissionen	8
a) Geschäftsprüfungskommission	8
Art. 8 Wahl	8
Art. 9 Aufgaben	8
b) Vorberatende Kommission	8
Art. 10 Wahl und Aufgaben	8
c) Bestimmungen	9
Art. 11 Vermeiden von Befangenheit	9
Art. 12 Befugnisse	9
Art. 13 Mitwirkung des Stadtrates	9
Art. 14 Sekretariat	9
Art. 15 Verfahren	10
3. Fraktionen	10
Art. 16 Bestand	10
Art. 17 Berücksichtigung bei Wahlen	10
4. Mitglieder Stadtparlament	10
Art. 18 Mitwirkungsrecht	10
Art. 19 Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte	11

Art. 20 Präsenzpflicht	11
Art. 21 Ausstand	11
<hr/>	
5. Stadtrat	12
Art. 22 Mitwirkung	12
<hr/>	
6. Sekretariat	12
Art. 23 Sekretariat	12
Art. 24 Dienste	12
<hr/>	
III. Verfahren	12
<hr/>	
1. Sitzungen	12
Art. 25 Einberufung	12
Art. 26 Sitzungstag und Dauer	13
Art. 27 Einladung und Geschäftsverzeichnis	13
Art. 28 Sachverständige	13
Art. 29 Öffentlichkeit	14
Art. 30 Publikum	14
Art. 31 Medien	14
Art. 32 Optische und akustische Aufnahmen	14
<hr/>	
2. Beratungen	15
a) Allgemeine Regeln	15
Art. 33 Nachträge zum Geschäftsverzeichnis	15
Art. 34 Zusätzliche Unterlagen	15
Art. 35 Beschlussfähigkeit	15
Art. 36 Zulassung zur Diskussion	15
Art. 37 Form der Voten	15
Art. 38 Beschränkung auf zwei Voten	16
Art. 39 Schluss der Wortmeldungen	16
Art. 40 Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes	16
Art. 41 Ordnungsantrag	17
Art. 42 Form der Anträge	17

b) Geschäfte	17
Art. 43 Verschiebung	17
Art. 44 Eintretensdiskussion	17
Art. 45 Detailberatung	18
Art. 46 Rückkommen	18
Art. 47 Gesamtabstimmung	18
Art. 48 Zweite Beratung	18
c) Parlamentarische Vorstösse	19
Art. 49 Allgemeines	
a) Einreichung	19
Art. 50 b) Zulässigkeit	19
Art. 51 c) Rückzug und Umwandlung	19
Art. 52 Motion und Postulat	
a) Motion	20
Art. 53 b) Postulat	20
Art. 54 c) Traktandierung	20
Art. 55 d) Begründung und Stellungnahme	20
Art. 56 e) Diskussion und Beschlussfassung	21
Art. 57 f) Weiterbehandlung	21
Art. 58 Interpellation	
a) Inhalt	21
Art. 59 b) Dringlicherklärung und Traktandierung	22
Art. 60 c) Antwort	22
Art. 61 d) Erklärung und Diskussion	22
Art. 62 Einfache Anfrage	22
Art. 63 Fragestunde	24
d) Eingaben	23
Art. 64 Petitionen	23
Art. 65 Sonstige Eingaben	23
<hr/>	
3. Abstimmungen	24
Art. 66 Abstimmungsplan	24
Art. 67 Abstimmungsregeln	24

Art. 68	Erforderliche Mehrheit	24
Art. 69	Offene Abstimmung	
	a) Handmehr	24
Art. 70	b) Abzählen	25
Art. 71	c) Namensaufruf	25
<hr/>		
4.	Wahlen	25
Art. 72	Geheime Abstimmung	25
Art. 73	Eröffnung	25
Art. 74	Erforderliche Mehrheit	25
Art. 75	Offene Wahl	26
Art. 76	Geheime Wahl	26
<hr/>		
5.	Protokoll	26
Art. 77	Protokoll	
	a) Inhalt	26
Art. 78	b) Genehmigung und Zustellung	27
Art. 79	c) Berichtigungen	27
Art. 80	Akustische Aufzeichnungen	27
<hr/>		
IV.	Entschädigungen	28
<hr/>		
Art. 81	Sitzungsgeld	28
Art. 82	Entschädigung für besonderen Aufwand	28
Art. 83	Fraktionsentschädigung	28
<hr/>		
V.	Schlussbestimmungen	29
<hr/>		
Art. 84	Vollzugsbeginn	29

Geschäftsreglement für das Stadtparlament Gossau

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung für die Stadt Gossau vom 16. März 1999 als Reglement:

I. Eröffnung der Amtsdauer

Art. 1

Verfahren

Das Stadtparlament versammelt sich im ersten Monat der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.

Die Sitzung wird eingeladen und eröffnet:

- a) vom Mitglied, welches das Stadtparlament zuletzt präsiert hat;
- b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter das an Jahren älteste.

Dieses Mitglied:

- a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro;
- b) leitet das Verfahren bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Organisation

1. Präsidium

Art. 2

Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;

- c) zwei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen;
- d) den Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen.

Art. 3

Wahl

Das Stadtparlament wählt in der ersten Sitzung jedes Amtsjahres:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.

Diese können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wieder gewählt werden.

Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt.

Art. 4

Zuständigkeit Präsidium

Das Präsidium:

- a) bestimmt das Geschäftsverzeichnis der Sitzungen des Stadtparlamentes;
- b) stellt dem Stadtparlament Antrag über den Erlass des Geschäftsreglementes und die Entschädigung der Mitglieder des Stadtparlamentes;
- c) legt das Geschäftsreglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- d) genehmigt das Protokoll;
- e) besorgt die Redaktion der Beschlüsse des Stadtparlamentes und beantragt dem Stadtparlament die Änderungen;
- f) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden;
- g) verfasst Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen an die Bürgerschaft;
- h) prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.

Entscheide des Präsidiums können an das Stadtparlament weiter gezogen werden.

Art. 5

Zuständigkeit Präsident oder Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin:

- a) beruft das Stadtparlament ein;
- b) leitet die Verhandlungen des Stadtparlamentes und des Präsidiums;
- c) wacht über die Rechte und Pflichten des Stadtparlamentes;
- d) vertritt das Stadtparlament nach aussen;
- e) unterschreibt im Namen des Stadtparlamentes zusammen mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin.

Art. 6

Stellvertretungen

Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, so tritt an die Stelle:

- a) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- b) allenfalls das Mitglied, welches das Stadtparlament zuletzt präsidiert hat.

Bei Abwesenheit von Stimmezählern wählt der Präsident oder die Präsidentin einen Ersatz aus der entsprechenden Fraktion.

Die Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

Art. 7

Stimmezähler oder Stimmezählerinnen

Die Stimmezähler oder Stimmezählerinnen ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen des Stadtparlamentes.

2. Parlamentarische Kommissionen

a) Geschäftsprüfungskommission

Art. 8

Wahl

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin aus seiner Mitte.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Geschäftsprüfungskommission ist auf acht Jahre beschränkt.

Art. 9

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a) die Amtsführung des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Führung des städtischen Haushaltes im abgelaufenen Jahr;
- b) die Finanzplanung sowie die Anträge über Voranschläge und Steuerfuss;

Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.

b) Vorberatende Kommission

Art. 10

Wahl und Aufgaben

Das Stadtparlament kann ständige und nicht ständige Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften wählen.

Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

Das Stadtparlament wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin.

c) Bestimmungen

Art. 11

Vermeiden von Befangenheit

Das Stadtparlament achtet bei der Bestellung der Kommissionen darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.

Art. 12

Befugnisse

Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten im Einvernehmen mit dem Stadtrat einsehen;
- b) Personen aus der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates über Einzelheiten des Geschäftes befragen;
- c) Sachverständige befragen, Gutachten einholen und Besichtigungen durchführen. Ergeben sich daraus erhebliche Kosten, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;
- d) Interessenvertretungen anhören.

Art. 13

Mitwirkung des Stadtrates

Die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Beratungen der Kommissionen teil.

Sie können im Einvernehmen mit der Kommission Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen.

Art. 14

Sekretariat

Die Kommission bezeichnet im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsbeteiligung eine Person aus der Stadtverwaltung, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

Art. 15

Verfahren

Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest.

Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Stadtparlament Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird, stellt dem Stadtparlament Antrag und erstattet mündlich oder schriftlich Bericht.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Verfahrensregeln des Stadtparlamentes.

3. Fraktionen

Art. 16

Bestand

Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlamentes können eine Fraktion bilden.

Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Art. 17

Berücksichtigung bei Wahlen

Die Fraktionen sind bei der Wahl der parlamentarischen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Das Stadtparlament beschliesst zu Beginn der Amtsdauer den Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen.

4. Mitglieder Stadtparlament

Art. 18

Mitwirkungsrecht

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) sich an der Diskussion zu beteiligen;
- b) zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen;
- c) parlamentarische Vorstösse einzureichen.

Art. 19

Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte

Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind;
- b) Auskünfte der Verwaltungsabteilungen, wenn diese für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind.

Art. 20

Präsenzpflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlamentes teilzunehmen.

Wer verhindert ist, teilt dies der Stadtkanzlei wenn möglich im Voraus mit.

Die Mitglieder tragen sich zu Beginn jeder Sitzung in die Liste ein.

Art. 21

Ausstand

Ein Mitglied tritt in den Ausstand und verlässt den Saal, wenn es selber, nächste Angehörige oder private Auftraggeber am Beschluss des Stadtparlamentes ein unmittelbares privates Interesse haben.

Bei rechtssetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplanes besteht keine Ausstandspflicht.

Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament.

Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.

5. Stadtrat

Art. 22

Mitwirkung

Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlamentes teil.

Er kann Anträge stellen.

6. Sekretariat

Art. 23

Sekretariat

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll des Stadtparlamentes und des Präsidiums.

Er oder sie kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Art. 24

Dienste

Die Stadtkanzlei besorgt:

- a) die Sekretariatsarbeiten des Stadtparlamentes und des Präsidiums;
- b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlamentes;
- c) den Weibeldienst.

III. Verfahren

1. Sitzungen

Art. 25

Einberufung

Das Stadtparlament versammelt sich:

- a) auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern;
- d) auf Verlangen des Stadtrates.

Art. 26

Sitzungstag und Dauer

Die Sitzungen werden in der Regel auf den ersten Dienstag im Monat einberufen.

Sie beginnen in der Regel um 17.00 Uhr und dauern bis längstens 20.00 Uhr.

Das Stadtparlament kann eine Verlängerung beschliessen.

Art. 27

Einladung und Geschäftsverzeichnis

Das Geschäftsverzeichnis ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung samt den Berichten und Anträgen des Stadtrates und der vorberatenden Kommissionen zuzustellen.

Dringliche Sitzungen bleiben vorbehalten.

Art. 28

Sachverständige

Das Präsidium kann Sachverständige zu den Verhandlungen beiziehen. Handelt es sich um Personal der Stadt, holt es die Zustimmung des Stadtrates ein.

Im Einverständnis mit dem Präsidium oder der vorberatenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.

Art. 29

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Stadtparlamentes sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Die Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Art. 30

Publikum

Publikum wird zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

Störungen und Äusserungen von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.

Der Präsident oder die Präsidentin kann Personen wegweisen und nötigenfalls die Publikumsfläche für die restliche Dauer des Geschäftes oder der Sitzung räumen lassen.

Art. 31

Medien

Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlamentes berichten, werden:

- a) auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen;
- b) die Beratungs- und weiteren schriftlichen Unterlagen gleichzeitig wie den Mitgliedern des Stadtparlamentes zugestellt.

Art. 32

Optische und akustische Aufnahmen

Optische und akustische Aufnahmen sind ohne Bewilligung des Präsidenten oder der Präsidentin im Sitzungssaal und auf der Publikumsfläche nicht gestattet.

2. Beratungen

a) Allgemeine Regeln

Art. 33

Nachträge zum Geschäftsverzeichnis

Geschäfte, die nicht auf dem rechtzeitig versandten Geschäftsverzeichnis stehen, werden nicht behandelt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder des Stadtparlamentes verlangen.

Art. 34

Zusätzliche Unterlagen

An der Sitzung können mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin zusätzliche Unterlagen ausgeteilt werden.

Art. 35

Beschlussfähigkeit

Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 36

Zulassung zur Diskussion

Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.

Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Vorrang haben der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und die Mitglieder des Stadtrates.

Art. 37

Form der Voten

Im Stadtparlament wird schriftdeutsch gesprochen.

Die Voten müssen die Sache betreffen und kurz gefasst sein.

Art. 38

Beschränkung auf zwei Voten

Über den gleichen Gegenstand wird dem einzelnen Mitglied nicht mehr als zwei Mal das Wort erteilt.

Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person.

Die Beschränkung auf zwei Voten gilt nicht für den Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und die Mitglieder des Stadtrates.

Art. 39

Schluss der Wortmeldungen

Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und vom Stadtparlament beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:

- a) die Mitglieder, die sich vorher gemeldet haben;
- b) auf Verlangen der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und Mitglieder des Stadtrates.

Art. 40

Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes

Der Präsident oder die Präsidentin:

- a) mahnt, zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht;
- b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird;
- c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion.

Art. 41

Ordnungsantrag

Anträge, die das Verfahren betreffen, können durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ angemeldet werden.

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen.

Art. 42

Form der Anträge

Anträge sind mündlich vorzubringen und dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.

b) Geschäfte

Art. 43

Verschiebung

Auf Begehren der vorberatenden Kommission oder des Stadtrates entscheidet das Stadtparlament, ob die Behandlung eines Geschäftes verschoben wird.

Art. 44

Eintretensdiskussion

Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

Das Stadtparlament führt die Eintretensdiskussion, wenn:

- a) das Präsidium oder das Stadtparlament diese beschliesst;
- b) das Eintreten auf die Vorlage bestritten ist.

In der Eintretensdiskussion können Anträge auf Nichteintreten und Rückweisung an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsbeschluss muss den Auftrag an die Kommission oder den Stadtrat enthalten.

Die Abstimmung über Eintreten unterbleibt, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht, auf die Vorlage einzutreten.

Art. 45

Detailberatung

Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung.

Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung.

Darin können Anträge auf Änderung oder Ergänzung oder auf die Erteilung eines Auftrages an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden.

Art. 46

Rückkommen

Der Präsident oder die Präsidentin fragt am Ende der Detailberatung, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Art. 47

Gesamtabstimmung

Sind Rückkommensanträge erledigt, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.

Art. 48

Zweite Beratung

Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, können zwei Mal beraten werden.

Das Stadtparlament kann für weitere Vorlagen die zweimalige Beratung beschliessen.

Die zweite Beratung findet an einer späteren Sitzung statt.

c) Parlamentarische Vorstösse

Art. 49

Allgemeines

a) Einreichung

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen sind während der Sitzung des Stadtparlamentes schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin einzureichen.

Einfache Anfragen können auch ausserhalb der Sitzung eingereicht werden.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt den Eingang dem Stadtparlament bei nächster Gelegenheit bekannt.

Art. 50

b) Zulässigkeit

Wird die Zulässigkeit eines Vorstosses bestritten, entscheidet das Stadtparlament auf Antrag des Präsidiums.

Eine Diskussion über die Zulässigkeit findet statt, wenn sie von 10 Mitgliedern des Stadtparlamentes verlangt wird.

Art. 51

c) Rückzug und Umwandlung

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann

- a) eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen. Der Vorstoss ist damit erledigt;
- b) eine Motion in ein Postulat umwandeln.

Eine Einfache Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.

Art. 52

Motion und Postulat

a) Motion

Jedes Mitglied kann mit einer Motion beantragen, dass der Stadtrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtssetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Beschluss vorlegt.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.

Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfes geben.

Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

Art. 53

b) Postulat

Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat berichtet und allenfalls Antrag stellt über ein Geschäft, für das das Stadtparlament zuständig ist.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.

Art. 54

c) Traktandierung

Die eingereichten Motionen und Postulate werden im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

Art. 55

d) Begründung und Stellungnahme

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulates.

Ist dieses Mitglied verhindert, kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

Nach der Begründung erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 56

e) Diskussion und Beschlussfassung

In der Diskussion können Anträge auf Änderung oder Umwandlung einer Motion in ein Postulat gestellt werden.

Das Stadtparlament entscheidet über die Erheblicherklärung der Motion oder des Postulates.

Art. 57

f) Weiterbehandlung

Der Stadtrat führt den erteilten Auftrag beförderlich aus.

Er unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die hängigen Motionen und Postulate.

Das Stadtparlament schreibt Motionen und Postulate ab, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist.

Art. 58

Interpellation

a) Inhalt

Drei oder mehr Mitglieder des Stadtparlamentes können mit einer Interpellation verlangen, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung erteilt.

Die Interpellation umschreibt die Fragen kurz und klar.

Art. 59

b) Dringlicherklärung und Traktandierung

Das Präsidium kann eine Interpellation auf Antrag des Erstunterzeichners dringlich erklären. In diesem Fall wird sie an der nächsten Sitzung behandelt.

In den anderen Fällen werden die eingereichten Interpellationen im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

Art. 60

c) Antwort

Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann im Zusammenhang mit einer Vorlage mündlich antworten.

Art. 61

d) Erklärung und Diskussion

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann mit einer kurzen Begründung erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.

Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Erklärung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

Eine Diskussion findet statt, wenn sie von 10 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 62

Einfache Anfrage

Jedes Mitglied kann mit einer Einfachen Anfrage vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung verlangen.

Die Antwort soll innert zwei Monaten erfolgen. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitgliedes, das die Einfache Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.

Die Antwort wird allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 63

Fragestunde

Das Parlament kann beschliessen, an einer der folgenden Sitzungen eine Fragestunde durchzuführen.

Die Fragen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin zu Händen des Stadtrates spätestens 10 Tage vor der Sitzung einzureichen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen mündlich. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann eine Zusatzfrage stellen.

d) Eingaben

Art. 64

Petitionen

Petitionen, die das Stadtparlament betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden dem Stadtparlament mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.

Das Stadtparlament beschliesst, ob es auf die Petition eintreten will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird in knapper Form mitgeteilt, welche Folge das Stadtparlament der Petition gegeben hat.

Art. 65

Sonstige Eingaben

Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin behandelt.

Betreffen sie nicht das Stadtparlament, werden sie an die zuständige Behörde überwiesen.

3. Abstimmungen

Art. 66

Abstimmungsplan

Der Präsident oder die Präsidentin bezeichnet vor der Abstimmung die Anträge und den Gang der Abstimmung.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

Über Einwendungen gegen den Gang der Abstimmung entscheidet das Stadtparlament unverzüglich.

Art. 67

Abstimmungsregeln

Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, so werden zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende Änderungsantrag dem Hauptantrag gegenübergestellt.

Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

Art. 68

Erforderliche Mehrheit

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 69

Offene Abstimmung

a) Handmehr

Das Stadtparlament stimmt durch Handerheben, soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht.

Der Präsident oder die Präsidentin lässt die Abstimmung wiederholen, wenn das Stimmbüro nicht einstimmig erklärt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist.

Art. 70

b) Abzählen

Durch Aufstehen wird abgestimmt, wenn nach Wiederholung der Abstimmung:

- a) das Stimmbüro nicht eindeutig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist;
- b) ein Mitglied Auszählung verlangt.

Art. 71

c) Namensaufruf

10 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen worden ist.

4. Wahlen

Art. 72

Geheime Abstimmung

Das Parlament kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmungen beschliessen.

Art. 73

Eröffnung

Wahlen erfolgen nach den Vorschlägen der Fraktionen.

Die Mitglieder des Stadtparlamentes können weitere Wahlvorschläge machen sowie diese begründen und diskutieren.

Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl entscheidet das Stadtparlament unverzüglich.

Art. 74

Erforderliche Mehrheit

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.

Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Art. 75

Offene Wahl

Das Stadtparlament wählt offen, sofern

- a) dieses Reglement nichts anderes bestimmt;
- b) das Stadtparlament nicht geheime Wahl beschliesst.

Stimmzähler oder Stimmzählerinnen sowie Kommissionen werden gesamthaft gewählt, sofern das Stadtparlament nicht Einzelwahl beschliesst.

Art. 76

Geheime Wahl

Das Stadtparlament wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geheim.

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel und sammeln ihn ein.

Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.

5. Protokoll

Art. 77

Protokoll

a) Inhalt

Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;
- b) das Geschäftsverzeichnis;
- c) die Namen der Antragstellenden und die Anträge;

- d) die Beschlüsse;
- e) die Stimmzahlen, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde;
- f) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;
- g) Protokollerklärungen.

Art. 78

b) Genehmigung und Zustellung

Das Protokoll wird vom Präsidium genehmigt und den Mitgliedern des Stadtparlamentes und dem Stadtrat zugestellt.

Art. 79

c) Berichtigungen

Die Mitglieder des Stadtparlamentes und des Stadtrates können Einwendungen gegen das Protokoll innert einer Woche nach Zustellung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin einreichen.

Das Präsidium entscheidet über die Einwendungen endgültig.

Berichtigungen werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 80

Akustische Aufzeichnungen

Die Beratungen des Stadtparlamentes werden akustisch aufgezeichnet.

Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt. Sie können dort von den Mitgliedern des Stadtparlamentes und des Stadtrates abgehört werden.

Das Präsidium entscheidet im übrigen, wer die Aufzeichnungen abhören kann.

IV. Entschädigungen

Art. 81

Sitzungsgeld

Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtparlamentes, des Präsidiums und der parlamentarischen Kommissionen ein Sitzungsgeld.

Das Präsidium stellt dem Stadtparlament zu Beginn einer Amtsdauer Antrag auf Festsetzung der Sitzungsgelder.

Art. 82

Entschädigung für besonderen Aufwand

Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die Präsidenten oder Präsidentinnen der parlamentarischen Kommissionen haben für die Vorbereitung der Geschäfte Anspruch auf eine besondere Entschädigung.

Das Präsidium setzt die Entschädigung fest.

Art. 83

Fraktionsentschädigung

Jede Fraktion erhält für die Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte eine jährliche Entschädigung.

Der Gesamtbetrag der Fraktionsentschädigungen wird zu einem Drittel gleichmäßig und zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl auf die Fraktionen aufgeteilt.

Das Präsidium stellt dem Stadtparlament zu Beginn einer Amtsdauer Antrag über den Gesamtbetrag der Fraktionsentschädigungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 84

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2001 angewendet.

Gossau, 6. Februar 2001

Stadtparlament Gossau

Paul Egger

Präsident

Toni Inauen

Stadtschreiber